

Antrag

Laubenversicherung in
Kleingartenanlagen/Kleingartenkolonien
(außer Berlin/Brandenburg)



Antrag auf eine Laubenversicherung

Hiergegen soll erlöschen/Änderung zu _____

| | | | | |
|---------------------------|---------------------------|--|-----------------------------|------------------------------|
| Vermittler | | Berliner Sparkasse und Brandenburger Sparkassen | | |
| Agenturnummer (1-6) | | ReferenzNr. (1-11)/Antragscode (5-11) | Personennummer Kunde (1-10) | Personalnummer SPK MA (1-10) |
| Berliner Sparkasse | | | | |
| Daten d. Betreuers (1-7) | Abschlussvermittler (1-7) | Abschluss-OE (1-7) | Bestands-OE (1-7) | Mitarbeiter-OE (1-7) |
| | | | | |

Versicherungsnehmer / Antragsteller

Anrede Frau Herr

Name, Vorname, Titel Geburtsdatum

Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz

Postleitzahl Ort Telefon/mobil

Berufliche Tätigkeit Öffentlicher Dienst E-Mail

Risikoanschrift

Bezirks-/Kreisverband Verein/Kolonie

PLZ Verein/Kolonie Ort Verein/Kolonie Parzelle

Versicherungsbeginn / Dauer / Zahlungsweise

Antragsdatum Versicherungsbeginn oder Posteingang Versicherungsablauf

31.12., 24 Uhr des laufenden Kalenderjahres. Vertragsverlängerung nach Nr. 4 der Sonderbedingungen

Zahlungsweise: jährlich Beträgt die Dauer mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die unten stehende Gesellschaft, Zahlungen für diesen abzuschließenden Vertrag von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von dieser Gesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich erhalte/Wir erhalten über die bevorstehende SEPA-Lastschrift spätestens drei Tage zuvor eine gesonderte Nachricht.

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

IBAN BIC

Kreditinstitut

Sofern die Beiträge von meinem/unserem Konto für den Versicherungsvertrag eines Dritten eingezogen werden, erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass die vorgenannte Nachricht nur an den Dritten gesendet wird.

Ort, Datum Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihre Versicherungsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

Generalagentur Matthias Voss DE69FSL00000774824
 der Feuersozietaet Berlin Brandenburg
 Versicherung Aktiengesellschaft
 Mohrenstraße 1, 10117 Berlin

Kombi-2000-Komfort

Gebäudeversicherung nach VGB 2000 zum gleitenden Neuwert für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser

Hausratversicherung nach VHB 2000 zum Neuwert für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub

Glasversicherung nach AGIB 94 inklusive Isolierverglasung

Zusätzlich gelten die Sonderbedingungen für die Laubenversicherung Kombi-2000-Komfort

| bebaute Wohn-/Nutzfläche | Versicherungssumme Gebäude ca. | Versicherungssumme Hausrat | Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer | Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer |
|--|--------------------------------|----------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> bis 12 m ² | 13 000 Euro | 3 900 Euro | 38,80 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 15 m ² | 15 600 Euro | 4 600 Euro | 46,60 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 18 m ² | 18 200 Euro | 5 300 Euro | 54,40 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 21 m ² | 20 800 Euro | 6 000 Euro | 62,60 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 24 m ² | 23 400 Euro | 6 700 Euro | 70,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 27 m ² | 25 900 Euro | 7 300 Euro | 77,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 30 m ² | 28 400 Euro | 7 900 Euro | 84,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 35 m ² | 32 700 Euro | 8 500 Euro | 92,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 40 m ² | 36 000 Euro | 9 000 Euro | 100,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| > 40 m ² pro 1 m ² | 900 Euro | 220 Euro | 2,50 Euro | |
| <input type="checkbox"/> <input type="text"/> m ² | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro |

Erweiterungen des Versicherungsschutzes: (nur in Verbindung mit Kombi-2000-Komfort)

| | | | | |
|---|--|--|--|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erhöhung der Hausrat-Versicherungssumme um <input type="text"/> Euro (4,00 Euro pro 500 Euro Versicherungssumme) | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro | | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> Glaskeramikkochfeld 15,00 Euro | | | | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> Solaranlage 25,00 Euro pro 1 000 Euro Versicherungssumme | | Versicherungssumme <input type="text"/> Euro | | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> Reetdach 1,00 Euro pro 1 m ² Dachfläche | | Dachfläche <input type="text"/> m ² | | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> Gewächshäuser (nur Feuer und Sturm) | <input type="checkbox"/> bis 6 m ² | 3,90 Euro | | <input type="text"/> Euro |
| | <input type="checkbox"/> bis 9 m ² | 5,85 Euro | | <input type="text"/> Euro |
| | <input type="checkbox"/> bis 12 m ² | 7,80 Euro | | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> Garage (nur Feuer und Sturm) | Anzahl <input type="text"/> | 3,00 Euro pro Garage | | <input type="text"/> Euro |
| Gesamtbeitrag | | | | <input type="text"/> Euro |

Kombi-2000-Basis

Achtung! Schäden durch Leitungswasser sind nicht versichert. Es gelten Entschädigungsgrenzen nach den Sonderbedingungen für die Laubenversicherung.

Gebäudeversicherung nach VGB 2000 zum Neuwert nach Teil A § 9 Nr. 1 a) VGB 2000 für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel

Hausratversicherung nach VHB 2000 zum Neuwert für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub

Glasversicherung nach AGIB 94 inklusive Isolierverglasung

Zusätzlich gelten die Sonderbedingungen für die Laubenversicherung Kombi-2000-Basis

| bebaute Wohn-/Nutzfläche | Versicherungssumme Gebäude max. | Versicherungssumme Hausrat | Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer | Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer |
|---|---------------------------------|----------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mindestdeckung | 6 000 Euro | 3 000 Euro | 22,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| Achtung! Bei der Mindestdeckung besteht kein Unterversicherungsverzicht. | | | | |
| <input type="checkbox"/> bis 12 m ² | 10 000 Euro | 3 500 Euro | 28,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 15 m ² | 12 000 Euro | 3 900 Euro | 33,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 18 m ² | 14 000 Euro | 4 300 Euro | 38,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 21 m ² | 16 000 Euro | 4 700 Euro | 43,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 24 m ² | 18 000 Euro | 5 100 Euro | 48,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 27 m ² | 20 000 Euro | 5 500 Euro | 53,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 30 m ² | 22 000 Euro | 5 900 Euro | 58,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 35 m ² | 25 000 Euro | 6 600 Euro | 65,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 40 m ² | 28 000 Euro | 7 200 Euro | 72,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| > 40 m ² pro 1 m ² | 700 Euro | 180 Euro | 1,80 Euro | |
| <input type="checkbox"/> bis <input type="text"/> m ² | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro |
| Zwischensumme | | | | <input type="text"/> Euro |

Übertrag Zwischensumme Euro

Entschädigungsgrenzen

Gebäudeversicherung: Überdachungen/Vordächer max. 5 % der Versicherungssumme, Sturmschäden max. 15 % der Versicherungssumme, nur bei Feuerschäden bei Zäunen und Kulturen max. 5 % der Versicherungssumme

Hausratversicherung: Gebäudebeschädigung max. 15 % der Versicherungssumme, Bekleidung max. 10 % der Versicherungssumme, Lebensmittel max. 1 % der Versicherungssumme, Fernsehgeräte inkl. Zubehör max. 10 % der Versicherungssumme, Radio- und Musikanlagen max. 5 % der Versicherungssumme, elektrische Werkzeuge insgesamt max. 10 % der Versicherungssumme, pro Gerät max. 2,5 % der Versicherungssumme

Glasversicherung: max. 15 % der Hausratversicherungssumme

Erweiterungen des Versicherungsschutzes: (nur in Verbindung mit Kombi-2000-Basis)

| | | | |
|--------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Erhöhung der Hausrat-Versicherungssumme um <input type="text"/> Euro (4,00 Euro pro 500 Euro Versicherungssumme) | <input type="text"/> | Euro |
| <input type="checkbox"/> | Glaskeramikkochfeld 15,00 Euro | <input type="text"/> | Euro |
| <input type="checkbox"/> | Solaranlage 25,00 Euro pro 1 000 Euro Versicherungssumme | Versicherungssumme <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | Reetdach 1,00 Euro pro 1 m ² Dachfläche | Dachfläche <input type="text"/> m ² | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | Gewächshäuser (nur Feuer und Sturm) | <input type="checkbox"/> bis 6 m ² | 3,90 Euro <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | | bis 9 m ² | 5,85 Euro <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | | bis 12 m ² | 7,80 Euro <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | Garage (nur Feuer und Sturm) | Anzahl <input type="text"/> | 3,00 Euro pro Garage <input type="text"/> Euro |

Gesamtbeitrag Euro

Einzelversicherungen

Gebäudeversicherung nach VGB 2000 zum Gleitenden Neuwert für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel
Zusätzlich gelten die Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung von Lauben

| bebaute Wohn-/Nutzfläche | Versicherungssumme Gebäude ca. | Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer | Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer |
|--|--------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> bis 12 m ² | 13 000 Euro | 15,60 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 15 m ² | 15 600 Euro | 18,72 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 18 m ² | 18 200 Euro | 21,84 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 21 m ² | 20 800 Euro | 24,96 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 24 m ² | 23 400 Euro | 28,08 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 27 m ² | 25 900 Euro | 31,08 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 30 m ² | 28 400 Euro | 34,08 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 35 m ² | 32 700 Euro | 39,24 Euro | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 40 m ² | 37 500 Euro | 45,00 Euro | <input type="text"/> Euro |
| > 40 m ² pro 1 m ² | 900 Euro | 1,13 Euro | |
| <input type="checkbox"/> bis <input type="text"/> m ² | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro | <input type="text"/> Euro |

Erweiterungen des Versicherungsschutzes: (nur in Verbindung mit einer Gebäudeversicherung nach VGB 2000)

| | | | |
|--------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Reetdach 1,00 Euro pro 1 m ² Dachfläche | Dachfläche <input type="text"/> m ² | <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | Gewächshäuser (nur Feuer und Sturm) | <input type="checkbox"/> bis 6 m ² | 3,90 Euro <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | | bis 9 m ² | 5,85 Euro <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | | bis 12 m ² | 7,80 Euro <input type="text"/> Euro |
| <input type="checkbox"/> | Garage (nur Feuer und Sturm) | Anzahl <input type="text"/> | 3,00 Euro pro Garage <input type="text"/> Euro |

Gesamtbeitrag Euro

Vorläufige Deckung

vorläufige Deckung erteilt am ab Uhr Unterschrift Betreuer

vorläufige Deckung erteilt durch (Vor- und Zuname in Druckbuchstaben)

Beginn Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der Zahlung des Beitrags abhängig, sofern der Versicherer mich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

Inhalt des Vertrags Grundlage dieses Vertrags sind die Versicherungsbedingungen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) üblicherweise zugrunde liegen. Ich erhalte die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Vertragsunterlagen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung zum Hauptvertrag.

Ende der vorläufigen Deckung Die vorläufige Deckung endet automatisch mit dem Zustandekommen des Hauptvertrags, mit dessen Widerruf bzw. dessen Nichtzustandekommen, z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags oder durch Kündigung.

Nichtzustandekommen des Hauptvertrags Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrags zu, der beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre, es sei denn, für die vorläufige Deckung wurde ein abweichender Beitrag vereinbart.

Telefonische Antragsaufnahme (Fernabsatz)

Die Beratung und Antragstellung erfolgte ausschließlich per Telefon.

Der Antrag sowie die übrigen gesetzlich erforderlichen Vertragsunterlagen werden mir unmittelbar nach diesem Gespräch in Textform übermittelt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Generalagentur Matthias Voss

Mohrenstr. 1, 10117 Berlin, Fax: (0 30) 2 09 13 79 22, E-Mail: matthias.voss@feuersozietat.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360./180./90. bzw. 30. Teil des vertraglich – je nach Zahlungsweise jährlich/halbjährlich/vierteljährlich bzw. monatlich – vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns.

Die Zustellung der Beitragsrechnung und gegebenenfalls Erstattung des zurückzuzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Soweit der Versicherungsbeginn schon vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erkläre ich hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass der beantragte Versicherungsschutz schon vor diesem Zeitpunkt gewährt wird. Im Fall des Widerrufs wird nur der Teil des Beitrags berechnet, der auf die Zeit vor Zugang des Widerrufs entfällt. Der Beitrag wird unverzüglich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

Unterschrift zum Antrag und zu den Belehrungen

Bevor ich diese Erklärung zum Antrag unterschreibe, habe ich obigen Text einschließlich der Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt. Sie enthalten unter anderem Informationen zur Vorläufigen Deckung.

Alle Angaben werden durch meine/unsere Unterschrift Vertragsbestandteil.

| | |
|-------|--|
| Datum | Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters |
|-------|--|

Bestätigungen zu Beratungs- und Informationspflichten

Beratungspflicht nach § 6 Versicherungsvertragsgesetz

JA, ich habe eine Beratungsdokumentation erhalten.

NEIN, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung bzw. Beratungsdokumentation unterzeichnet und beigelegt.

Informationspflicht nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz

JA, zu den beantragten Versicherungen (siehe oben) habe ich das Informationspaket bestehend aus den Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, den Versicherungsbedingungen, dem Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct) und ggf. den Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

NEIN, eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigelegt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz

Die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

| | | |
|------------|----------------------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift des Betreuers | Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters |
|------------|----------------------------|--|

Kompositversicherung

Dokumentation

Antrags-/Vertragsnummer(n) - | -
- | -

Gesprächsteilnehmer:

Kunde(n)

Vermittler

Datum des Gesprächs

I. Grund des Gesprächs ist die Beratung zum Produkt *Laubenversicherung*

II. Aktuelle Kundenangaben

III. Beratungsergebnis

▪ Empfehlung:

Von den in Betracht kommenden Produkten oder – wenn vorhanden – den Produktalternativen wird nach den konkreten Angaben des Kunden/Versicherungsnehmers empfohlen, einen Vertrag abzuschließen über eine **Laubenversicherung** mit dem Versicherungsumfang wie im Antrag angegeben.

▪ Begründung für die Empfehlung:

- Schützt den Versicherungsnehmer vor den finanziellen Auswirkungen eines Sachschadens an der Laube.
- **Hinweis:** Weitere Elementarschäden (z. B. Überschwemmung, Rückstau, Schneedruck) sind nicht versicherbar.

Wohngebäudeversicherung

- Ersatz der finanziellen Aufwendungen bei Totalschaden (Gewährleistung der Wiederherstellung/des Wiederaufbaus)
- Reparatur/Ersatz beschädigter Sachen bei Teilschaden
- Kostenersatz im Schadenfall (Aufräum- und Abbruchkosten als Folge eines Feuerschadens)
- **Hinweis:** z. B. sind Frostschäden an wasserführenden Rohren nicht versichert. Sonstige Bruchschäden an wasserführenden Rohren sind nur innerhalb des versicherten Gebäudes versichert.

Hausratversicherung

- Übernahme der finanziellen Folgen eines Schadens durch die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel
- Ersatz des Neuwertes zerstörter oder abhanden gekommener Sachen
- Ersatz der Reparaturkosten beschädigter Sachen
- **Hinweis:** Fahrräder sind bei einfachem Diebstahl nicht versichert.

Glasversicherung

- Ersatz von Bruchschäden an Gebäudeverglasungen, z. B. Türen, Fenster, Wintergarten
- Ersatz von Bruchschäden an Mobilarverglasungen, z. B. Schrank, Wand, Spiegel
- **Hinweis:** Glaskeramik-Kochfelder sind nur gegen Mehrbeitrag versicherbar.

IV. Kundenentscheidung

entsprechend der Empfehlung

Abweichend in folgenden Punkten:

V. Sonstige Hinweise

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Feuersozietaät Berlin Brandenburg Versicherung AG, Am Karlsbad 4–5, 10913 Berlin, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Feuersozietät Berlin Brandenburg
Versicherung Aktiengesellschaft
Am Karlsbad 4–5, 10913 Berlin
Haus- und Paketanschrift:
Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 26 33-0
Telefax (0 30) 26 33-400
www.feuersozietat.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Walther
Vorstand:
Dr. Frederic Roßbeck (Vorsitzender)
Franz Bergmüller
Amtsgericht Berlin HRB 90762
Sitz Berlin

Konto für die Laubenversicherung
Feuersozietät – M. Voss
Berliner Sparkasse
IBAN DE77100500001360003076
BIC BELADEDEXXX
Gläubiger-ID: DE69FSL00000774824
Versicherungsteuer-Nr. 9116/803/00110

Informationspaket Laubenversicherung

SAP-Nr. 33 02 82

- I. Produktinformationsblatt
- I.I Produktinformationsblatt Wohngebäudeversicherung
- I.II Produktinformationsblatt Hausratversicherung
- I.III Produktinformationsblatt Haushalt-Glasversicherung
- I.IV Risikoausschlüsse, vorvertragliche Anzeigepflicht und Obliegenheiten
- II. Allgemeine Versicherungsinformation

I. Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Die folgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgebliche Vertragsbestimmung bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

I.I Produktinformationsblatt Wohngebäudeversicherung

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Wohngebäudeversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2000 und der Sonderbedingungen für die Laubenversicherung der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.

Versicherungsumfang

Versichert sind alle Gebäude und Nebengebäude auf der versicherten Parzelle.

Mitversichert sind:

- a) Zubehör, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu Wohnzwecken genutzt wird.
- b) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen sowie Terrassen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Kleinsttierställe, Hundehütten, freistehende Außenkamine, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Masten und Freileitungen.

Sonstiges Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch eine der folgenden versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist):

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Leitungswasser

- Sturm/Hagel
- Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Nutzwärmeschäden
- Überspannungsschäden durch Blitz → bis 10% der Versicherungssumme

Versicherungswert

Kombi-2000-Komfort und Einzelversicherung

Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung für Lauben sind der Versicherungswert 1914 sowie der Anpassungsfaktor. Der Wert 1914 entspricht den Schätzrichtlinien der Landesverbände der Gartenfreunde Berlin und Brandenburg e.V.

Die Richtigkeit der Versicherungssumme wird gewährleistet, wenn der Versicherungsnehmer die bebaute Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes zuzüglich der Grundfläche des Kellers und des Obergeschosses bzw. ausgebauten Giebels (ab 1,60 m Raumhöhe) richtig angibt. Die Grundflächen der freistehenden Schuppen oder Toiletten sind hinzuzurechnen. Veranden müssen nur dann mitberechnet werden, wenn sie von drei oder mehr Seiten umbaut sind. Der Ausschluss einzelner Bauwerke auf der Parzelle ist nicht möglich. Die Grundflächen der einzelnen Gebäude sind zu addieren.

Kombi-2000-Basis

Hierbei handelt es sich um eine Neuwertversicherung nach Teil A § 9 Nummer 1a). Die Entschädigung erfolgt max. bis zur Höhe der Versicherungssumme. Bitte beachten Sie die Entschädigungsgrenzen.

Mindestdeckung

Bitte beachten Sie, dass bei dieser Versicherung im Versicherungsfall eine Unterversicherung angerechnet werden kann.

I.II Produktinformationsblatt Hausratversicherung

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Hausratversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2000 und der Sonderbedingungen für die Laubenversicherung der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.

Versicherungsumfang

Versichert ist der gesamte Hausrat der Laube. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen. Wertsachen sind in nicht ständig bewohnten Gebäuden nicht versichert (VHB 2000: Teil A § 1 Nummer 5f).

Die Hausratversicherung schließt weiterhin ein

- Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- Kleintiere.
- Fahrräder und Gartenmöbel

Versichert sind ferner:

- privat genutzte Antennenanlagen und Markisen,
- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter das Risiko trägt,
- Überspannungsschäden durch Blitz bis 1% der Versicherungssumme.

Prinzipielle Ausschlüsse

Neben Wertsachen nach VHB 2000 § 11 sind optische Geräte, Trophäen, Sammlungen, Computer und -zubehör, portable Videospielderäte und deren Zubehör, Einlagerungen, wie z. B. Kfz-Zubehör, sowie Transport- und Lagerkosten nicht versichert.

Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch eine der im Folgenden genannten versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist):

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel

Versicherungssumme und Unterversicherung

Bei richtiger Angabe der Wohn-/Nutzfläche wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet (gilt nicht für die Mindestdeckung). Bitte beachten Sie die zusätzlichen Entschädigungsgrenzen bei der Kombi-2000-Basis.

Versicherungsschutz besteht auf der im Versicherungsschein bezeichneten Parzelle gemäß den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2000.

I.III Produktinformationsblatt Haushalt-Glasversicherung

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Haushalt-Glasversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung AGIB 94 und der Sonderbedingungen für die Laubenversicherung der Feuerversicherung Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Laube und aller Nebengebäude, jedoch ohne Beleuchtungskörper, und zwar:

▪ Gebäudeverglasung:

Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren; Glasbausteine; Profilbaugläser;

▪ Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten

Bitte beachten Sie, dass die Versicherungssumme im Versicherungsfall auf 15 % der Hausratversicherungssumme begrenzt ist.

Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch eine der im Folgenden genannten versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist):

- Glasbruch

I.IV Risikoausschlüsse, vorvertragliche Anzeigepflichten und Obliegenheiten

Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden, die durch Krieg oder Kernenergie entstehen (VHB 2000: Teil A § 3 Nummer 2, AGIB 94: Teil A § 1 Nummer 3, VGB 2000: Teil A § 4 Nummer 4).

In der Wohngebäudeversicherung sind Schäden an in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt (VGB 2000: Teil A § 1 Nummer 4) nicht versichert.

Weitere Risikoausschlüsse ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen in Vertragsvereinbarungen in den VGB 2000: Teil A § 5 Nummer 5, § 6 Nummer 8, § 7 Nummer 4, VHB 2000: Teil A § 1 Nummer 5, § 4 Nummer 6, § 5 Nummer 4 und AGIB 94: Teil A § 1 Nummer 2 und den Sonderbedingungen für die Laubenversicherung.

Leistungsausschlüsse

Leistungsfreiheit ergibt sich z.B., wenn Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen. (VGB 2000: Teil B § 2 Nummer 4, VHB 2000: Teil B § 2 Nummer 4 und AGIB 94: Teil B § 2 Nummer 4). Im Rahmen der Haushaltsglasversicherung sind z. B. Schrammen und Kratzer an Oberflächen nicht im Versicherungsschutz enthalten (AGIB 94: Teil B § 2 Nummer 2).

Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden VHB 2000, AGIB 94, VGB 2000 und Sonderbedingungen für die Laubenversicherung oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.

Vorvertragliche Anzeigepflicht und Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer vor und während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Pflichten (Anzeigepflichten und Obliegenheiten) zu beachten:

a) vor Vertragsabschluss

Damit das versicherte Risiko vom Versicherer beurteilt werden kann, haben Sie dem Versicherungsunternehmen bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antrag) die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen in Textform gefragt wird.

Näheres hierzu finden Sie in den VGB 2000: Teil B § 1, VHB 2000: Teil B § 1 und den AGIB 94: Teil B § 1.

b) während der Vertragslaufzeit

Informieren Sie das Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag oder diesem Informationsblatt abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen, damit wir laufend über das versicherte Risiko informiert sind und ggf. Vertragsanpassungen vornehmen können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den VGB 2000: Teil A §§ 18, 19, 20 sowie Teil B §§ 8, 9, 11, VHB 2000: Teil B § 8 Nummer 1, § 9 Nummer 2, § 11 Nummer 1 und den AGIB 94: Teil B § 8 Nummer 1, § 9 Nummer 2, § 11 Nummer 1.

c) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Neben der Meldepflicht sind dies unter anderem Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe. Näheres zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall entnehmen Sie bitte den VGB 2000: Teil B § 8 Nummer 2 und 3 sowie § 14 Nummer 2, VHB 2000: Teil B § 8 Nummer 2 sowie § 14 Nummer 2 und den AGIB 94: Teil B § 8 Nummer 2 sowie § 14 Nummer 2.

d) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

Eine Verletzung der oben genannten Obliegenheiten kann dazu führen, dass der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktritt, kündigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Bitte lesen Sie dazu die Regelungen zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2000: Teil A §§ 18, 19 sowie Teil B §§ 1, 8, 9, 11, 14, VHB 2000: Teil A §§ 18, 19, Teil B §§ 1, 8, 9, 11, 14 und AGIB 94: Teil A §§ 18, 19, Teil B §§ 1, 8, 9, 11, 14).

Beitrag

Den Beitrag entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Antrag.

Der Beitrag ist jeweils jährlich zum zu bezahlen.

Die Beitragsberechnung beginnt immer am 1. des Monats des Vertragsbeginnes und endet am Letzten des Monats des Vertragsendes (keine taggenaue Abrechnung).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Angaben auf dem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Versicherungsbeginn ist frühestens das Datum, an dem der Antrag bei der Agentur Voss eingeht.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Vertragslaufzeit

Abweichend von VGB 2000: Teil B § 3 Nummer 4, VHB 2000: Teil B § 3 Nummer 4 und AGIB 94: Teil B § 3 Nummer 4 endet der Vertrag bei einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr nicht automatisch, sondern verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach VGB 2000: Teil B § 3 Nummer 3, VHB 2000: Teil B § 3 Nummer 3 und AGIB 94: Teil B § 3 Nummer 3 zum Ablauf gekündigt wird. Als Ablauf des Vertrages wird der 31.12., 24 Uhr eines Jahres vorgegeben.

Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den VGB 2000: Teil B §§ 3, 15, den VHB 2000: Teil B §§ 3, 15 und den AGIB 94: Teil B §§ 3, 15.

Versicherungsnehmer

Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag und im Versicherungsschein hingewiesen.

II. Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Feuersozietät Berlin Brandenburg
Versicherung Aktiengesellschaft
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 90 762

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 26 33-0, Telefax (0 30) 26 33-4 00
www.feuersozietat.de
service@feuersozietat.de

Vorstand:

Dr. Frederic Roßbeck (Vorsitzender),
Franz Bergmüller

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Kredit- und Kautionsversicherung und der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen. Ferner betreibt es die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

2. Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Beitrag

Vertragsgrundlagen, Höhe des Beitrags und Zahlungsweise

Die Vertragsgrundlagen sowie die Informationen zur Höhe des Beitrags und seine Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Diese Informationen werden auch auf dem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung dokumentiert.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der angegebene Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins durch Sie zu bezahlen. Bei Vereinbarung eines SEPA-Lastschriftmandats von dem von Ihnen angegebenen Konto wird unmittelbar nach Erstellung des Versicherungsscheins die SEPA-Lastschrift veranlasst.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Versicherungsleistung

Angaben zur Versicherungsleistung, insbesondere zur Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z. B. Rückläufer aus SEPA-Lastschriften, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Sie sind für drei Monate ab Antragstellung an Ihren Antrag gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens zugeht.

4. Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Gültigkeitsdauer dieser Information

Die mit dem Antrag übermittelten Informationen sind drei Monate gültig.

6. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

7. Information zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anschrift siehe 1.) zu richten.

Eine Beschwerde bei den genannten Stellen hindert Sie nicht daran, Ihre vermeintlichen Ansprüche auch gerichtlich geltend zu machen.